LANDRATSAMT REUTLINGEN
Anlage zu KT-Drucksache Nr. VII-0561

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)

des Landkreises Reutlingen

auf der Grundlage

der
ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 28. November 2005
über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen,
die bestimmten mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
(2005/842/EG, ABl. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)
- Freistellungsentscheidung -,

des
Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,
die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden
(2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

und der

RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION
vom 28. November 2005
zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen
zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle
Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

(1) Nach § 3 des Landeskrankenhausgesetzes haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Mit Bescheid vom 21.02.2005 hat das Regierungspräsidium Tübingen festgestellt, dass die Krankenhäuser Albklinik Münsingen (105 Betten), Klinikum am Steinenberg Reutlingen (650 Betten) und Ermstalklinik Bad Urach (190 Betten) in der Trägerschaft der Kreiskliniken Reutlingen GmbH in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg mit allen bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Festlegungen zur fachlichen Gliederung und Bettenzahl sowie allen übrigen Festlegungen aufgenommen wurden. Mit Änderungsfeststellungsbescheid vom 18.07.2005 wurde das Klinikum am Steinenberg als Standort für eine lokale Schlaganfallstation ausgewiesen. Mit Änderungsfeststellungsbescheid vom 02.06.2008 wurde das Klinikum am Steinenberg mit geänderter Bettenverteilung in den Krankenhausplan aufgenommen, mit bisher 650 Betten und künftig (voraussichtlich ab 01.01.2011) 554 Betten.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen
(Zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

(1) Der Landkreis Reutlingen beauftragt die Kreiskliniken Reutlingen GmbH mit ihren Krankenhäusern Klinikum am Steinenberg Reutlingen, Ermstalklinik Bad Urach und Albklinik Münsingen und den dazu gehörenden Einrichtungen mit der unbefristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

1. Medizinische Versorgungsleistungen wie:

a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in der Kreiskliniken Reutlingen GmbH und ihren Einrichtungen stationär und teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen
b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der in der Kreiskliniken Reutlingen GmbH und ihren Einrichtungen ambulant versorgten Patientinnen und Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen.

2. Notfalldienste:

a) Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft
b) Gestellung von Notärzten gemäß Rettungsdienstgesetz von Baden-Württemberg.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, insbesondere:

a) Ausbildung von Kranken- und Kinderkrankenpflegepersonal in der Krankenpflegeschule mit Standort Bad Urach
b) Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen anderen Berufen, die in der Kreiskliniken Reutlingen GmbH zugunsten der Erbringung medizinischer Versorgungsleistungen ausgeübt werden
c) Betrieb von Kantinen für Betriebsangehörige
d) Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige, Patienten, Bewohner, Besucher und andere Dritte.

(2) Daneben erbringt die Kreiskliniken Reutlingen GmbH folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

a) Belieferung Dritter nicht mit der Kreiskliniken Reutlingen GmbH verbundener Einrichtungen (z. B. Schulen) mit Speisen oder Wäschereileistungen
b) Belieferung Dritter nicht mit der Kreiskliniken Reutlingen GmbH verbundener Einrichtungen (z. B. Rehabilitationskrankenhäuser) mit Medikamenten
c) Betriebsärztliche Versorgung externer Firmen und Institutionen
d) Belieferung Dritter nicht mit der Kreiskliniken Reutlingen GmbH verbundener Einrichtungen (z. B. Praxen) mit energiebezogenen Leistungen.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung
(Zu Art. 5 der Freistellungsentscheidung)

(1) Zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages leistet der Landkreis eine Ausgleichszahlung, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan ergibt. Der Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1.

(2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(3) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung
(Zu Art. 6 der Freistellungsentscheidung)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Krankenhaus jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.

(2) Der Landkreis fordert das Krankenhaus gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 7 der Freistellungsentscheidung)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Landkreises Reutlingen in der Sitzung am (Datum) beschlossen

Reutlingen, den….

Thomas Reumann
Landrat